



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

9. Jahrgang

13.07.2017

Nr. 16 / S. 1

---

## Inhalt

1. Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ – 7. Änderung in Ahden
  - Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
  - Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren  
Königstraße 16  
33142 Büren

### **A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

#### **Bebauungsplan Nr. 2 "Gewerbepark Flughafen" – 7. Änderung in Ahden - Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am **29.06.2017** den Änderungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Gewerbepark Flughafen" in der Gemarkung Ahden gefasst.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, wird die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses **angeordnet**.

Der Änderungsbeschluss  
**wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Der Bebauungsplan soll so geändert werden, dass Stellplätze, die frei vermietbar sind (d.h. ohne Bezug zu einem ansässigen Gewerbe, das andere Zwecke als den Parkplatzbetrieb verfolgt) nicht mehr zulässig sein werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Gewerbepark Flughafen" in der Gemarkung Ahden ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Büren, den 12.07.2017

*gez. Burkhard Schwuchow*  
Bürgermeister

Anlage:  
- Geltungsbereich Bebauungsplan und Veränderungssperre

Stadt B ü r e n  
Königstraße 16  
33142 Büren

### **A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

#### **Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 "Gewerbepark Flughafen" – 7. Änderung in Ahden**

Der Rat der Stadt Büren hat am **29.06.2017** beschlossen, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 "Gewerbepark Flughafen" – 7. Änderung in Ahden zu erlassen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, wird die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses **angeordnet**.

Die Satzung **wird hiermit öffentlich bekannt gemacht**.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 12.07.2017

*gez. Burkhard Schwuchow*  
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich Bebauungsplan und Veränderungssperre

## **Satzung**

über eine

### **Veränderungssperre**

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ – 7. Änderung in Ahden

vom 14.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 29. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ – 7. Änderung in Ahden wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich der 7. Änderung, siehe anliegende kartographische Darstellung.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann nach § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 14 Abs. 3 von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

**Hinweise:**

Auszug aus BauGB:

„§ 29 Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§ 30 bis 37.

(2) Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 12.07.2017

gez. Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

Anlage

- Geltungsbereich Bebauungsplan und Veränderungssperre

### Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ - 7. Änd. in Ahden und zugehörige Veränderungssperre

